

**Zeitschrift:** Der Schweizer Familienforscher = Le généalogiste suisse  
**Herausgeber:** Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung  
**Band:** 18 (1951)  
**Heft:** 9-10

**Buchbesprechung:** Buchbesprechungen

**Autor:** H.Wf. / F.H.

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

penbrief von Kaiser Maximilian II. an Marx Vogel, Statthalter zu Bubikon, vom 4. November 1574, wurde das Wappen bestätigt. Das Original mit angehängtem Kaisersiegel von Maximilian II. befindet sich im Familienarchiv.

F. V.-B.

## BUCHBESPRECHUNGEN

Alfred Bärtschi: *Burger-Buch der Gemeinde Heimiswil*.

Zum 60. Geburtstag von Herrn Werner Boss, Sekundarlehrer in Burgdorf, unserm Mitgliede, überreichten ihm seine Freunde vom «Arbeitsausschuss für die Herausgabe der beiden Heimatbücher von Burgdorf» (1930 und 1938), sozusagen als Nachernte, eine Sammlung von Aufsätzen, die seinerzeit in den beiden Bänden keine Aufnahme finden konnten. Obwohl diese Abhandlungen nicht in gedruckter Form, sondern in allerdings vorzüglichen Vervielfältigungen vorliegen, so verdienen sie doch unsere volle Aufmerksamkeit.

Hier sei besonders auf die Arbeit unseres geschätzten Mitgliedes, A. Bärtschi, Kaltacker bei Burgdorf, hingewiesen, weil sie eine für den Familienforscher wichtige Publikation darstellt.

Das «Burger Buch Einer Ehrsamen Gmeindt unnd Baursame zu Heimiswyl» wurde im Jahre 1676 als eine unmittelbare Folge der Bestimmungen der sogenannten Bettelordnung angelegt. Es enthält ein genaues Verzeichnis der zu Heimiswil wohnhaften Familien, die man im Falle einer Verarmung anerkennen wollte. Eigentlich unbewusst, wurden die damaligen Hofbesitzer und Familienväter zu der Bevölkerungsschicht gestempelt, die man später als «Burger» bezeichnete, möchte es sich nun um eigentliche Heimiswiler handeln oder nicht.

Auf diese Weise wurden 123 Namen festgehalten. Nach dem Bericht des Pfarrherrn von Oberburg, wohin Heimiswil damals kirchgenössig war, zählte es aber um 1700 zwischen 600 und 700 Einwohner. Es muss daher angenommen werden, dass nicht alle aufgenommen wurden, sondern nur diejenigen, welche man als «Burger» betrachtete, seien es Hofbesitzer oder Hausväter alter Heimiswiler Geschlechter. Wer nicht im Burgerbuch stund, konnte sich entweder einkaufen oder musste sich als Hintersässe betrachten lassen. Bürger anderer Gemeinden mussten Heimatscheine vorweisen.

Das Burgerbuch wurde bis 1742 benutzt. Es ist mit Erneuerungen, Nachträgen, Burgerrechtsannahmen und Entlassungen versehen. 1691, 1708 und 1741 erfolgte jeweils eine Revision. Für uns ist es auch deshalb wertvoll, weil die Bewohner Heimiswils nicht etwa den Geschlechtern nach geordnet sind, sondern den Siedlungen, Weilern und Höfen nach. Wir sind daher in der Lage, für zahlreiche Vorfahren der heutigen Heimiswiler den genauen Wohnort festzustellen, eine Tatsache, welche sonst für Landfamilien für die betreffenden Zeiträume nicht festgehalten werden kann.

Bärtschi hat nun die Verzeichnisse so zusammengestellt, dass diejenigen von 1676 und 1691, dann die von 1708 und 1741, nebeneinander zu stehen kommen. Es ist dies eine Erleichterung beim Aufsuchen bestimmter Familien und ihrer Stammsitze. Ein Nachwort und mehrere Seiten Anmerkungen erhöhen den Wert der Publikation von 31 Seiten Umfang. Sie kann auch vom Verfasser bezogen werden.

H. Wf.

Robert Thomann: *Zur Familiengeschichte der Münchwiler Thomann.*

Der Verfasser, ehemals Professor an der Technischen Hochschule in Graz, erzählt persönliche Erinnerungen an sein Gosselternpaar väterlicherseits und dessen Nachkommen. Die 37 Seiten umfassende, nach einem modernen Verfahren vervielfältigte Schrift ist in erster Linie für den engsten Verwandtenkreis bestimmt. Das am Familientag im Herbst 1949 angenommene Wappen der Münchwiler Thomann ist in farbiger Ausführung beigegeben. Es zeigt in rotem Feld ein liegendes, silbernes Weberschiffchen über stehender silberner Pflugschar.

F. H.

Max Wandeler: *Die Wandeler. Ein Beitrag zur Luzerner Geschichte.*

Wer die 152 Seiten umfassende Schrift liest, wird dem Verfasser — er ist Mitglied unserer Gesellschaft — beipflichten, wenn er sagt, jede Familiengeschichte ist ein kleinerer oder grösserer Ausschnitt aus der Heimatgeschichte. Er gibt in sehr lebendig geschriebener Art ein ausgezeichnetes Beispiel über die Möglichkeit, die Geschichte eines Geschlechtes mit der Geschichte der engsten Heimat zu verbinden. Die Wandeler, ein Luzerner Landgeschlecht, kommen aus dem Tal der kleinen Emme. Ihr Stammsitz liegt bei Werthenstein über der Wand, die jäh über dem Fluss aufsteigt (Gross- und Klein Wandelen). Eine Stammtafel mit der direkten Stammfolge des Verfassers von 1554 an schliesst die als Sonderdruck aus dem 101. Band des «Geschichtsfreundes» erschienene Schrift.

F. H.

Der Schlüssel. Gesamtinhaltsverzeichnisse mit Ortsquellennachweisen für genealogisch-heraldische und historische Zeitschriftenreihen.

Seitdem wir im Jahrgang 1950, S. 110, auf diese für den Familienforscher so wichtige Veröffentlichung hingewiesen haben, sind unter der Leitung von Heinz Reise in Göttingen zwei weitere Zeitschriften verarbeitet worden. 1. Familiengeschichtliche Blätter, vereinigt mit den Zeitschriften «Roland», Archiv für Stamm- und Wappenkunde und «Der deutsche Herold», Jahrgänge 1903—1944. 2. Nachrichten der Gesellschaft für Familienkunde in Kurhessen und Waldeck, Jahrgänge 1925—1941. Die Einteilung der Inhaltsverzeichnisse ist unverändert geblieben. Dem Titelnachweise als Grundlage folgen Orts-, Sach- und Personenverzeichnis. Die bis heute vorliegenden Lieferungen sind bereits auf 168 Seiten angewachsen. Die Benutzer hätten es wohl gerne gesehen, wenn nicht nur die in den einzelnen Aufsatztiteln genannten Familiennamen berücksichtigt worden wären, sondern auch jene Familien, für die sich im Text selbst genealogische oder heraldische Tat-

sachen vorfinden. Man versteht aber, dass der Umfang der zu bearbeitenden Zeitschriften gebieterisch eine Beschränkung auferlegte. Trotzdem sind die Inhaltsverzeichnisse für jeden Forscher ein fast unentbehrliches Nachschlagewerk.

F. H.

*Archiv für Schweizerische Familienkunde.* Verlag J. P. Zwicky, Zürich.

Die IV. Lieferung (1950) zu Band III bringt in gewohnter Weise eine Reihe von Ahnentafeln, die grösstenteils vom Herausgeber (J. P. Zwicky) selbst bearbeitet sind. Probanten sind die Geschwister Angehrn von Muolen SG, Hagenwil TG und Thalwil ZH, Eugen Blum von Koblenz AG, Patentanwalt in Zürich, Bundesrat Walter Hauser (1837—1902) von Wädenswil und St. Gallen, Geschwister Scotoni, von Zürich (die Familie, ursprünglich aus Trento, Tirol, besitzt seit 1896 das Bürgerrecht im Kt. Zürich) und † Dr. h. c. Ernst Stückelberg von Basel, Kunstmaler. Der Bearbeiter hat, soweit das überhaupt möglich war, die ihm zur Verfügung stehenden Quellen erschöpfend ausgenützt. Den einzelnen Ahnen sind biographische Angaben beigefügt, reichlich in den ersten Generationen, spärlich, wie nicht anders zu erwarten, in den weiter zurückliegenden Folgen. Die Ahnentafeln dienen damit ihrem wichtigsten Zweck, der Beurteilung und Erforschung der Erb-anlagen der Probanten. Allerdings muss ein Erfordernis, das der absoluten historischen Treue, in allen Fällen erfüllt sein. Nebenbei sei vermerkt, dass beispielsweise die unter den Ahnenziffern 62 und 126 erwähnten Ulrich Ludwig (1782—1843) und Andreas Aliesch (Tafel der Geschwister Angehrn) als Statthalter des Bezirkes Unterlandquart in Schiers aufgeführt werden. Im alten Zehngerichtenbund, in dem die beiden Gerichtsgemeinden Schiers und Seewies das Hochgericht Schiers bildeten, hat es nun aber keine Bezirke gegeben. Sie wurden erst durch die Verfassung vom Jahre 1854 eingeführt und zwar ausschliesslich als Gerichtsbezirke.

Eine wertvolle Bereicherung des Archivs und damit der schweizerischen genealogischen Fachliteratur bilden die den Ahnentafeln folgenden Aufsätze. Einen historisch-genealogischen Ueberblick zur Geschichte der Paravicini (Basel, Glarus und Poschiavo) steuert R. W. Staudt bei. Das ursprünglich nur in Italien (Chiavenna und Como) ansässige Geschlecht ist heute in vielen Ländern Europas anzutreffen, ferner auch in Nordamerika, Südamerika und in Australien. Bei der Erwähnung des Veltlinermordes — ihm fielen gegen 20 Paravicini zum Opfer — übersieht der Verfasser, dass das Veltlin keineswegs, wie er schreibt, durch die Niederlage von Tirano vom 11. September 1620 den Bündnern endgültig verloren ging, sondern erst 1797, gehörte es doch auf Grund des Mailänder Kapitulates von 1639 an fernerhin als Untertanengebiet zu den III Bünden, allerdings mit merklich eingeschränkten Hoheitsrechten. Weitere Beiträge stammen von Dr. W. A. Münch über das Recht in der Heraldik, und von Dr. Gottfried Roesler (Deutschland) über Gesetzmässigkeiten in der Genealogie.

F. H.